

2 Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1919

Ausschussprotokoll 18/185 (03.03.2023)

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/3650

– abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales – federführend – sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss am 07.12.2022)

Vorsitzender Guido Déus: Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat nach seiner gestrigen Sitzung mitgeteilt, dass er dem Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung zugestimmt hat. Wir kommen nun vereinbarungsgemäß zur abschließenden Befassung. Ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Kollege Frieling.

Heinrich Frieling (CDU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieses Thema betrifft und interessiert viele Menschen. Deswegen ist es gut, dass wir uns unter anderem im Rahmen unserer Sachverständigenanhörung gründlich damit beschäftigt haben. Wir als CDU-Fraktion werden heute dem Änderungsantrag und dem dadurch geänderten Gesetzentwurf zustimmen. Zu dem Änderungsantrag möchte ich gleich noch ein paar Worte sagen.

Im Kern geht es darum, einen Verfassungsauftrag zu erfüllen, den uns das Bundesverfassungsgericht mit auf den Weg gegeben hat. Der aktuellen Rechtslage werden erhebliche rechtliche Bedenken entgegengehalten. Deswegen ist es uns wichtig, Rechtssicherheit herzustellen. Das machen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Bei der bisherigen Regelung ist insbesondere unberücksichtigt geblieben, dass es neben den Erschließungsbeiträgen, auf die die Diskussion oft fälschlicherweise verkürzt wird, auch andere Abgaben zum Vorteilsausgleich gibt. Auch diese sollten von einer solchen Regelung umfasst werden.

Der Gesetzgeber hat entschieden, für die Fälle, die auf absehbare Zeit vorliegen, eine 20-jährige Frist vorzusehen. Er hat für – vereinfacht ausgedrückt – zukünftige Fälle eine zehnjährige Frist eingeführt, für die es aber keine rechtliche Begründung gibt, die diese Differenz erklären könnte. Deswegen müssen wir hier nachsteuern.

Es geht hier nicht darum, die Kommunen irgendwie dazu zu bewegen, schneller abzurechnen. Das erwarten wir nämlich grundsätzlich von den Kommunen. Auch die Bürgerinnen und Bürger erwarten sicherlich von ihrer jeweiligen Kommune, dass diese ihre Abrechnungen vernünftig durchführt.

Vielmehr geht es darum, den Verfassungsauftrag auszuführen und eine Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Erhebung von Beiträgen, die dann nicht die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger belasten, und dem auf der anderen Seite ebenso berechtigten Interesse aller Einzelnen vorzunehmen – das sind insbesondere die Betroffenen – , irgendwann auch den Zustand der Rechtssicherheit zu erreichen und nicht mehr in Anspruch genommen werden zu können.

Die 20-Jahres-Frist bietet sich insofern an, als sie in vielen anderen Bundesländern praktiziert wird. Sie ist quasi der Standard. Eine Reihe von Bundesländern haben diese festgelegt: Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein haben die Rechtslage so gestaltet. Sie entspricht auch der Praxis.

Das war für uns auch ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Es gibt viele Tatbestände, die die Kommunen zwischen dem Eintreten der Vorteilslage – diesen Begriff gibt uns das Gericht ja mit – und der entsprechenden finalen Abrechnung nicht selbst beeinflussen können. Dazu zählen insbesondere Rechtsstreitigkeiten um Baumängel und hinsichtlich des Planungsrecht. Wir alle wissen, wie lange diese sich hinziehen können.

Es kann ja auch nicht richtig sein, dass es in dem einen oder anderen Baugebiet dann zügig funktioniert, weil es wenig Rechtsstreitigkeiten gibt, und die Bürger dort noch zahlen, während sie dies in einem anderen Gebiet dann nicht mehr tun müssen, weil es dort entsprechend langwierige Rechtsstreitigkeiten gibt, die von der Kommune nicht beeinflusst werden können. Aus diesem Grund halten wir es für notwendig, dieses Gesetz so umzusetzen.

Kritisiert wird auch die Regelung, die umgangssprachlich „25 Jahre ab dem ersten Spatenstich“ genannt wird. Wir hatten schlicht nicht die Gesetzgebungskompetenz dafür, es in der Form durchzuführen, wie wir es in Nordrhein-Westfalen getan haben. Denn im Kern handelt es sich bei dem Erschließungs- und Baubeitragsrecht um Bundesrecht. Das Verfassungsgericht bezieht sich nur darauf, hier eine Abwägung vorzunehmen, wie ich sie eben dargestellt habe, und für alle Abgaben zum Vorteilsausgleich hier eine vernünftige Regelung hinzubekommen.

Wir haben das Ganze trotzdem noch einmal mit einem Änderungsantrag begleitet. Das war ebenfalls ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Zum Absatz 4 wurde seitens der Kommunen ein sinnvoller Verbesserungsvorschlag vorgelegt. Es geht darin um das Kriterium der Benutzbarkeit der Anlage. Das haben wir dementsprechend in einen Änderungsantrag aufgenommen, für den wir ebenfalls um Unterstützung bitten. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Als nächster Herr Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Frieling, im Ausgangspunkt stimmen wir mit Ihnen sogar noch überein. Es ist nämlich selbstverständlich, dass die Überführung der Regeln vom BauGB-AG NRW ins KAG nicht nur sinnvoll, sondern auch verfassungsrechtlich gefordert ist, weil es über die Erschließungsbeiträge hinaus noch weitere Beiträge gibt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ewig eingezogen werden können. Aus Gründen der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit müssen dafür Verjährungsregeln getroffen werden.

Diesen Ausgangspunkt will ich einmal deutlich vor die Klammer ziehen und ausdrücklich sagen, dass das richtig ist. Sehr fraglich ist allerdings, warum man die Entscheidungen, die der Gesetzgeber im April 2022 getroffen hat, nicht materiell, also insbesondere, was die Verjährungsfristen angeht, rechtssicher ins KAG überträgt. Die Anhörung hat ergeben, dass dies möglich ist.

Die §§ 127 bis 135 aus dem BauGB können nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes rechtssicher durch Landesrecht ersetzt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat übrigens mittlerweile die Regelung in der Form abgesegnet, wie sie in Bayern im Art. 5a KAG getroffen worden ist.

Insofern ist es völlig unstrittig und höchstrichterlich entschieden, dass das nicht nur theoretisch, sondern auch ganz praktisch funktioniert. Ich will jetzt nicht auf Baden-Württemberg abheben. Die haben das ganz anders und auch schon deutlich früher gemacht. Aber wie gesagt: Als relativ moderne Regelung, so wie Bayern das gemacht hat, ist es mittlerweile höchstrichterlich goutiert. Insofern gibt es wirklich überhaupt keinen Grund, die Entscheidungen, die der Gesetzgeber im April 2022 getroffen hat, jetzt nicht auch rechtssicher ins KAG zu übertragen.

Die Anhörung hat doch gezeigt, dass Kommunen Beiträge, insbesondere für Erschließungsstraßen, immer wieder erst Jahrzehnte nach Baubeginn und auch nach dem Eintritt der Vorteilslage einziehen. Unter Umständen sind dann die ersten Eigentümer überhaupt keine Eigentümer der entsprechenden Liegenschaften mehr. Da kommt dann plötzlich eine Rechnung der Stadt und wird für die neue Eigentümergeneration zu einer bösen Überraschung.

Man versetze sich einmal in die Situation desjenigen, der in einem Neubaugebiet baut und dort sein Zuhause finden möchte. Für diesen wird es schließlich zu einer vollkommen unkalkulierbaren Frage, wann denn jetzt zum Beispiel Erschließungsbeitragsbescheide seitens der Stadt eintrudeln.

Das kann aus meiner Sicht so nicht hingenommen werden. Es kann nicht sein. Es wurden Beispiele unter anderem aus der Gemeinde Nettetal oder von der Düsseldorfer Straße Auf'm Rott genannt. Das sind die absoluten Extrembeispiele. Es würde sich tatsächlich lohnen, allein diese schon einmal rechtlich überprüfen zu lassen. Das wird mit Sicherheit auch gemacht. Jedenfalls ist das doch völlig unzumutbar.

Sie haben darauf abgehoben, dass das Bundesverfassungsgericht gesagt hat: 30 Jahre ab Vorteilslage gehen nicht. – Das ist richtig. Es ist aber keineswegs zwingend, deswegen 20 Jahre zu nehmen. Die Landesregierung selber – das ist eine Peinlichkeit erster Güte – hat hier auf die Rechtslage in Brandenburg abgehoben und damit zu begründen versucht, dass man sich mit den 20 Jahren an diesen Regelungen orientiert.

In § 19 Abs. 1 Satz 1 des brandenburgischen KAG ist aber eine 15-jährige Frist normiert. Warum haben Sie diese nicht übernommen, wenn Sie sich schon an Brandenburg orientieren? Insgesamt zeigt das doch, dass Sie sich von den kommunalen Spitzenverbänden vor den Karren haben spannen lassen. Die sind bei Ihnen aufgeschlagen und haben so etwas gesagt, wie: Wir hätten da lieber 20 Jahre ab Vorteilslage.

Die 25 Jahre sind denen natürlich ein Dorn im Auge, weil „25 Jahre ab Baubeginn“ eben eine ganz harte Frist bedeuten würde, bei der man auch nicht mehr argumentieren kann. Der Baubeginn ist klar. Dieser lässt sich anhand objektiver Kriterien bestimmen: Wann ist der erste Bagger angerollt? Wann hat der erste Spatenstich stattgefunden? So eine knochenharte Frist, bei der man sagt, dass 25 Jahre danach Rechtsfrieden herrschen muss – das wollen die eben nicht.

Das kann bei einer Abwägung, die ja in der Tat zu treffen ist, doch nicht der eigentliche Gesichtspunkt sein. Sehen Sie sich einmal an, was die kommunalen Spitzenverbände erhoben haben: Bei 62 befragten Mitgliedskommunen geht es um 240 Millionen Euro. Da kann man sich ausrechnen, dass es sich bei 396 Kommunen um ein Vielfaches dieses Betrags handelt. Im Endeffekt möchten Sie, dass den Kommunen diese Einnahmen, mit denen die irgendwann mal kalkuliert haben, weiterhin Verfügung stehen.

Die Landesregierung hat ja überhaupt darauf verzichtet, eine Abwägung vorzunehmen. Sie hat einfach nur gesagt: Na ja, es gibt ja viele Bundesländer, die das mit 20 Jahren machen. – Eigentlich müsste man materiell argumentieren und fragen: Ist es nicht zumutbar, dass das innerhalb von zehn Jahren nach Vorteilslage oder insbesondere innerhalb von 25 Jahren nach dem ersten Spatenstich abgerechnet ist?

Das ist doch die eigentliche Frage, und nicht die, ob es fünf Bundesländer jetzt so machen oder drei wieder anders. Ich vermisse die materielle Argumentation. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung gab es dazu überhaupt nichts, und auch das, was Sie gerade vorgetragen haben, ist äußerst dünn.

Der Landesgesetzgeber hat sich schon einmal für dieses Modell mit den zehn Jahren ab Vorteilslage und 25 Jahren ab dem ersten Spatenstich entschieden. Aus meiner Sicht spricht sehr viel dafür. Ich kann Ihnen jedenfalls ankündigen – das muss allerdings am Dienstag noch durch die Fraktion beschlossen werden –, dass wir Ihnen dann einen Änderungsantrag vorlegen werden, der das rechtssicher ins KAG überführt. Wir haben dafür die Rechtsprechung ausgewertet und daraus die entsprechende Schlussfolgerungen gezogen.

Wir werden Ihrem Änderungsantrag heute zustimmen. Dieser ist in der Tat sinnvoll., Es ist klar, dass die Vorschriften im § 12a KAG dann auch für alle Beiträge zum Vorteilsausgleich und nicht nur für Erschließungsbeiträge stimmen müssen. Wir hätten das genauso in unserem Änderungsantrag gehabt. Auch das ist rechtstechnisch völlig klar. Aber den Gesetzentwurf werden wir selbst verständlich in dieser Form ablehnen.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Herr Kollege Tritschler.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Im Wesentlichen kann ich mich meinem Vorredner anschließen. Zweifellos besteht ein Gesetzgebungs-

bedarf. Das hat die Landesregierung richtig erkannt. Das Verfassungsgericht hat Ihnen das aufgegeben.

Nicht erklärlich ist jedoch – und zwar weder nach der Anhörung noch nach den Begründungen, die ich bisher gehört habe –, warum NRW deutlich höhere Fristen ab Vorteilslage vorsieht, als es zum Beispiel Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt tun. Ich würde mich dabei an Ihrer Stelle vielleicht an einer bürgerfreundlicheren Regelung orientieren. Auf jeden Fall werden wir das tun und deshalb dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Herr Kollege Moor.

Justus Moor (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! – Herr Kollege Frieling, erst mal Respekt dafür, dass Sie es geschafft haben, die Schuld selbst bei diesem Thema dem Bund zuzuweisen. Es ist schon eine Leistung, das selbst bei diesem Punkt hinzubekommen. Deswegen bin ich dem Kollegen Wedel sehr dankbar für den Hinweis darauf, dass die Überführung einer 25-Jahres-Frist ins Landesrecht selbstverständlich möglich ist. Von daher sind wir da ganz schnell wieder raus, und der Bund ist dann irgendwie doch nicht schuld.

Trotzdem haben Sie damit recht, dass wir an einem Punkt sind, an dem wir ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes rechtsfest umsetzen müssen. Von daher bin ich dankbar für die Einführung. Ich versuche mich deswegen auf den eigentlichen Kern zu konzentrieren. Das ist eben die Frage der 25-Jahres-Frist.

Als Erstes muss man festhalten: Sie sind daran gescheitert, diese Frist zur Erhebung von Entschließungsbeiträgen still und heimlich wieder abzuschaffen. Im Titel des Gesetzes, der Beschlussvorlage und auch im Text wurde so weit wie möglich darauf verzichtet, die Worte „Beiträge“, „Erschließung“ oder „Straßen“ überhaupt in den Mund zu nehmen bzw. aufs Blatt zu bringen. Damit fing es an und ging damit weiter, dass Sie das Gesetz am liebsten so schnell wie möglich und ohne größere Anhörung hier durch den Ausschuss bringen wollten.

Herr Kollege Frieling, das zeigte sich auch in Ihrem hier vorgetragenen Wortbeitrag, in dem Sie den kürzesten Teil Ihrer Zeit dazu verwendet haben, über die 25-Jahres-Frist zu sprechen. Ich kann das verstehen. Immerhin fallen bzw. – man muss es anders formulieren – springen Sie damit 10.000 Anliegerinnen und Anliegern mit Karacho in den Rücken.

Vor noch nicht einmal einem Jahr – das war zufällig vor der Landtagswahl – hat der Landtag diese 25-Jahres-Frist für die erstmalige technische Herstellung, die Spatenstichregelung, überhaupt erst mit großer Mehrheit eingeführt. Wir als SPD-Fraktion haben das begrüßt und gerne zugestimmt. Sie war auch für juristische Laien verständlich, sie ist bürgerfreundlich und angemessen.

Der Anhörung hier im Ausschuss und der Ausarbeitung von Herrn Professor Driehaus zufolge ist das damalige Gesetz juristisch, handwerklich schlecht gemacht. Ich möchte das jetzt gar nicht beurteilen, es ist daher aber richtig, das hier anzupacken.

Die Anhörung hat aber auch gezeigt, dass die Beibehaltung der Spatenstichregelung juristisch möglich, verfassungskonform und im Sinne der Anliegerinnen und Anlieger sinnvoll ist. Darauf bin ich vorhin schon eingegangen. Nicht zuletzt zeigt das Bundesland Bayern – der Kollege Wedel hat es angesprochen –, dass die Regelung gut funktionieren kann.

Mit Ihrem neuen Gesetz können Erschließungsbeiträge wieder bis in alle Ewigkeit abgerechnet werden. Entsprechende Fälle sind hier bekannt. Ich will trotzdem noch mal davon erzählen. Ein Beispiel: Seit 50 Jahren sieht die Straße komplett fertig aus. Doch von den damals geplanten acht Lampen stehen nur sechs. Kein Problem, wenn die Straße jetzt komplett neu hergerichtet wird, zahlen die Anliegerinnen und Anlieger 90 % aller Rechnungen – sowohl die von 1973, als auch die von heute.

Vor über 100 Jahren ist eine Straße in NRW gebaut worden, allerdings nicht komplett, denn die letzten 30 Meter fehlten. Jetzt wird sie fertiggebaut. Kein Problem, man kann ja umrechnen – von Taler auf Reichsmark, von Reichsmark auf Rentenmark, von Rentenmark auf D-Mark und von D-Mark auf Euro – und 90 % davon auf die Anliegerinnen und Anlieger umlegen.

Oder man hat das Haus 1968 gebaut, die Erschließung wurde eigentlich fast komplett, nur noch nicht ganz gemacht, und man konnte sich das mit 30 Jahren mitten im Job auch gut leisten. Jetzt wird fertiggebaut. Kein Problem, mit 85 Jahren darf man noch einmal 30.000 Euro bis 40.000 Euro Erschließungsbeiträge zahlen.

Vielleicht ist das Haus inzwischen zwei-, drei- oder viermal weiterverkauft worden. Man weiß gar nicht mehr, was damals für Kosten anfielen, oder es hatten ganz andere den Vorteil einer fast fertigen Straße.

Ich komme aus einer Stadt, die davon profitiert oder darunter gelitten hat – jeder Stadtteil sieht das anders –, dass die Unterlagen bei einer kommunalen Neuordnung verschwunden bzw. woandershin gekommen sind. Es ist dann auch vorgekommen, dass plötzlich doppelt abgerechnet wurde.

All diese Beispiele sind uns bekannt. Es wäre eigentlich schön, wenn das ein paar absurde Einzelfälle wären. Man könnte darüber lachen, dass hier von Taler umgerechnet wird. Doch es betrifft Tausende, Zehntausende von Familien und Anlieger*innen in NRW, und all jenen springen Sie in den Rücken.

Ich möchte klarstellen – der Kollege Wedel hat es für seine Fraktion gemacht –: Auch wir als SPD-Fraktion begrüßen es, und es ist auch gut, dass die Beschränkung der Fristen zum Vorteilsausgleich jetzt rechtssicher ins Kommunalabgabengesetz überführt wird. Wir begrüßen es auch, dass damit die handwerklichen Fehler vom vergangenen Jahr aufgehoben und behoben werden.

Für uns ist es ebenfalls in Ordnung, dass die Frist zur Festsetzung von Abgaben nach Eintritt der Vorteilslage von zehn auf 20 Jahre erhöht wird. Man hätte wie in anderen Bundesländern auf zwölf oder 15 gehen können. Sie reizen das hier komplett aus, aber es ist natürlich machbar und geht schon klar.

Der entscheidende Punkt sind aber die 25 Jahre. Wir fordern Sie daher vehement auf, diese 25-Jahres-Frist nach der ersten technischen Herstellung, also die Spatenstich-

regelung, wieder aufzunehmen, rechtssicher zu machen, so wie es vor einem Jahr der Wille der Mehrheit dieses Landtags war, anstatt sie nicht komplett zu streichen.

Wir als SPD-Fraktion stehen zu unserem Wort. Auch nach der Wahl gilt das, wofür wir vor der Wahl gestimmt haben, weiterhin. Bei den regierungstragenden Fraktionen entstehen da immer mehr Zweifel. Auch die Straßenausbaubeiträge sind immer noch nicht abgeschafft.

Ich danke den vielen Anliegerinnen und Anliegern, die uns in den vergangenen Wochen viele Mails geschrieben sowie viele Telefonate und – vor Ort in den Kommunen – Gespräche mit uns geführt und sich dafür eingesetzt haben, dass die 25-Jahres-Frist bitte wieder aufgenommen wird. Auch viele Verbände haben sich in der Anhörung sowie darüber hinaus für die Beibehaltung dieser Frist stark gemacht.

Nächste Woche Mittwoch wird im Plenum über dieses Gesetz abgestimmt. Liebe Kolleginnen und Kollegen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Sie haben bis Mittwoch Zeit, wieder zu der bürgerfreundlichen Regelung zurückzukehren, der Sie noch vor einem Jahr zugestimmt haben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, Sie haben die Möglichkeit bis dahin die Kolleginnen und Kollegen von der CDU und den Grünen davon zu überzeugen, dass diese 25-Jahres-Frist eine richtige Sache ist. Als SPD-Fraktion stehen wir fest an Ihrer Seite. – Vielen Dank.

Vorsitzender Guido Déus: Herr Kollege Frieling.

Heinrich Frieling (CDU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Moor, ich muss doch noch einmal auf ein, zwei Punkte eingehen. Sie haben es sich am Anfang etwas leicht gemacht. Ich habe die Schuld nicht beim Bund gesucht, sondern auf die grundgesetzlich vorgegebene Kompetenzordnung der Gesetzgeber hingewiesen, über die ich als Landesgesetzgeber – und nur ein Teil dessen bin ich – verfügen könnte.

Sie haben auch einen Fehler gemacht, der direkt zeigt, dass das falsch diskutiert wird. Sie haben nämlich gesagt, nicht mal in der Überschrift kämen Erschließungsbeiträge, Straßen oder Ähnliches vor. Ich habe es einleitend extra noch einmal betont: Es geht eben um alle Abgaben zum Vorteilsausgleich. Sie haben uns auch zugestimmt, dass es wichtig ist, dies zu überführen. Deswegen wäre es ja auch falsch, es im Gesetzentwurf an einzelnen dieser Dinge festzumachen.

Der Begriff des Eintritts der Vorteilslage ist maßgeblich von den Gerichten bestimmt. Den müsste man stärker in den Fokus rücken, wenn man über diese Einzelbeispiele redet, die teilweise sehr lange zurückliegen, und sich durchaus mal die Frage stellen, ob nicht in dem einen oder anderen Fall die Vorteilslage längst eingetreten war bzw. ist.

Herr Wedel, ich möchte auch auf Ihre Frage eingehen, ob es denn für Kommunen nicht zumutbar sei, innerhalb von zehn Jahren abzurechnen. So haben Sie es formuliert. Ich belehre Sie ganz ungern.

(Dirk Wedel [FDP]: Es ging um die 25 Jahre!)

– Nein, Sie haben das auch auf die zehn Jahre bezogen. Hier geht es beim Auftrag des Bundesverfassungsgerichts eben nicht um die Frage, ob man das zumuten kann, sondern um die Frage, wie man die Interessen der Allgemeinheit an der Gebührenerhebung – so stoffelig das jetzt klingt, so konkret ist es eben – mit anderen Interessen abwägt. Hier unterstreichen alle Urteile, dass wir da auf dem richtigen Weg sind. Sie alle bewegen sich im Bereich von 20, 25 oder 30 Jahren. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Urteile, die hier unter 25 Jahre für angemessen halten.

Die 25-Jahres-Regelung ab dem ersten Spatenstich, wie sie umgangssprachlich hier diskutiert wurde, hat einen anderen Grund. So sehr der Gesetzgeber sich diese letztes Mal gewünscht hatte, hätte er es doch in der Form nicht machen dürfen. Sie ist verfassungswidrig.

Es müsste ansonsten – das haben wir auch in der Sachverständigenanhörung diskutiert – eine Ersetzung des Bundesrechts stattfinden. Das schlagen Sie vermutlich später vor, führt aber zu weiteren Rechtsunsicherheiten. Ich habe vorhin extra noch mal gesagt, dass es gerade in diesem Bereich, in dem so viele Bürger betroffen sind, wichtig ist, dass wir hier Rechtssicherheit herstellen. Das tun wir mit unserem geänderten Gesetzentwurf.

Das gilt dann auch für diesen Bereich, denn wenn wir ein eigenes nordrhein-westfälisches Erschließungsbeitragsrecht machen würden, wie Bayern es sich gegeben hat, würden wir zahlreiche weitere Fragen auslösen. Es wäre auch erst einmal ausstehend, wie sich nordrhein-westfälische Gerichte dazu verhalten würden. Deswegen haben wir uns dagegen entschieden, diese Rechtsunsicherheit hier hineinzubringen. So war es insbesondere von den kommunalen Spitzenverbänden auch in der Sachverständigenanhörung formuliert worden.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Ich habe eine lange Redeliste. Herr Dr. Korte, Frau Ministerin Ina Scharrenbach und Herr Wedel haben sich gemeldet. Das wäre die Reihenfolge, wie sie mir bisher vorliegt. – Herr Dr. Korte.

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mein Kollege Heinrich Frieling hat den Gesetzentwurf schon in seinem ersten Beitrag exzellent begründet und dargestellt. Er hat soeben auch noch einmal dargelegt, warum es im Sinne verantwortlicher Politik geboten ist, dass wir als Landtag dieses Gesetz am Ende mittragen. Dieses Mittragen steht für uns völlig außer Zweifel.

Ja, es ist natürlich ärgerlich, dass ein Gesetz nach nur einem Jahr schon wieder geändert werden muss. Es ist ärgerlich, dass das notwendig ist, weil der vorherige Landtag eine Regelung verabschiedet hat, die in der kommunalen Praxis einfach nicht funktioniert und im Widerspruch zum Bundesrecht und zur Verfassung steht.

Es ist natürlich ärgerlich, dass damit einigen Bürgerinnen und Bürgern Dinge versprochen wurden, die so jetzt nicht zu halten sind. Aber es kann uns am Ende schlicht nicht egal sein – da möchte ich auch an die Verantwortung der Opposition appellieren –, wenn durch eine solche Regelung von heute auf morgen, ohne eine Übergangsfrist über 1.000 Straßen für die Kommunen nicht mehr abrechenbar sind.

Herr Moor, genau das fordern Sie, wenn Sie jetzt auf der Beibehaltung der Regelung mit einer Frist von 25 Jahren nach Spatenstich bestehen, die völlig ohne Übergangsfrist eingeführt worden ist. Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hat uns klar vor Augen geführt, dass durch diese Regelung allein in seinen Mitgliedskommunen über 1.300 Straßen von heute auf morgen nicht mehr abrechenbar wären.

Es wäre schlicht ungerecht – ich möchte da an Ihre und auch an die soziale Verantwortung der SPD appellieren – die Allgemeinheit für diese Beiträge, für den privaten Gegenwert, der diesen entgegensteht, zahlen zu lassen. Genau das wäre der Fall, und zwar in Form von Steuererhöhungen oder Leistungskürzungen in den Kommunen in einer Zeit, in der die kommunalen Haushalte ohnehin schon stark angespannt sind und unter Druck stehen. Wer diesem Gesetzentwurf heute und nächste Woche im Landtag nicht zustimmt, nimmt genau das in Kauf.

Herr Wedel hat auf die Anhörung Bezug genommen, bei der Vertreter der Grundstückseigentümerverbände sagten, die Kommunen würden Beiträge teilweise erst nach vielen Jahrzehnten einziehen. Herr Wedel und Herr Moor, Sie beide zitieren hier ganz bewusst Extrembeispiele und wollen diese dazu heranziehen, um eine landesweit gültige Regelung herzustellen.

Diese Extrembeispiele, bei denen Abrechnungen teilweise erst nach 100 Jahren oder dergleichen erfolgen, wird es in der Zukunft nicht mehr geben, weil wir jetzt einen Weg zu einer einheitlichen und dauerhaft tragfähigen Regelung für die Erschließungsbeiträge finden. 20 Jahre nach der Vorteilslage sind der bestgeeignete Kompromiss. Das ist bereits begründet worden.

Dieser Kompromiss berücksichtigt einerseits das Interesse der Anliegerinnen und Anlieger, eben nicht mehr Jahrzehnte später noch zu Beiträgen herangezogen zu werden, wenn die Immobilie vielleicht schon mehrfach den Eigentümer gewechselt hat. Er berücksichtigt aber auch das Interesse der Allgemeinheit daran, nicht auf den Kosten von Maßnahmen sitzen zu bleiben, von denen am Ende nicht die Allgemeinheit, sondern Einzelne profitiert haben. Dieses Profitieren tritt eben nicht beim Spatenstich, sondern mit der Vorteilslage ein. Deswegen ist diese auch der richtige Bezugspunkt.

Ich möchte zum Ende kommen. Liebe SPD, liebe FDP, es ist immer leicht, aus der Opposition heraus Vorteile für einzelne Bürgerinnen und Bürger zu fordern. Das kann man sich vorstellen. Sie benutzen hier immer wieder diesen Begriff „bürgerfreundlich“, der in Ihrem Sinne sozusagen auf einzelne Grundstücke gerichtet ist. Bürgerfreundlichkeit bedeutet aus meiner Sicht aber auch, dass die Allgemeinheit am Ende nicht die Kosten einer für die Kommunen unpraktikablen Regelung trägt.

Wer Verantwortung für die Allgemeinheit trägt, der wird diesen Gesetzentwurf heute nicht ablehnen. Schade ist, dass Sie mit Ihrem Verhalten zeigen, dass Sie sich so eine Verantwortung für die Allgemeinheit in diesem Land nicht zutrauen.

(Lachen von der SPD – Frank Börner [SPD]: Unverschämtheit!)

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Frau Ministerin Scharrenbach.

Ministerin Ina Scharrenbach (MHKBD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Natürlich ist dieser Gesetzentwurf keine leichte Aufgabe. Das ist ja klar.

Auf der einen Seite sind Bürgerinnen und Bürger als Abgabepflichtige betroffen, und zwar mitunter über einen längeren Zeitraum. Das ist zwischendurch angeklungen. Auf der anderen Seite steht die Herausforderung der Abrechenbarkeit durch die leistungserbringende Kommune. Eines darf man hier nämlich nicht vergessen: Die Städte und Gemeinden erbringen im Rahmen der Erschließung eine Leistung, nämlich die Ersterschließung durch eine Straße, einen Kanal und alles, was so dazugehört.

Herr Abgeordneter Moor, erstens gibt es die Situation nicht, die Sie – das gestehe ich Ihnen zu – aus politischen Gründen vorgetragen haben: „Wir rechnen um von Taler in Reichsmark und von Reichsmark in ...“

Zweitens haben Sie aus politischen Gründen dargestellt, es gäbe eine unendliche Abrechnungsmöglichkeit. Auch die gibt es nicht. In Nordrhein-Westfalen gilt, dass unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage nach 30 Jahren keine Abrechnung mehr möglich ist. Das ist oberverwaltungsgerichtlich festgestellt und gilt unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage. Das ist wichtig.

Das galt auch ohne das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch und gilt dem Grunde nach auch in der Zukunft, wenn der Gesetzentwurf der Landesregierung eine Mehrheit findet. Das ist aus dem in der Verfassung, dem Grundgesetz, verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet. Nach 30 Jahren wird nicht mehr abgerechnet, auch wenn die Vorteilslage nicht eingetreten ist.

Was tun wir, um Sie da auch mitzunehmen? Wir lassen uns von der Kommune Nettetal und anderen Kommunen die genannten Abrechnungsfälle vorlegen. Das, was uns öffentlich und bzw. oder auch per Zuschrift erreicht hat, müssen und werden wir im Ministerium natürlich nachvollziehen. Das ist klar und liegt im beiderseitigen Interesse.

Ich komme jetzt mal auf die Konsenspunkte, die es eigentlich im Erschließungsbeitragsrecht zwischen den demokratischen Fraktionen gibt. Für CDU, SPD, Grüne und FDP ist klar, dass Erschließungsmaßnahmen auch künftig einer Abrechnung zugeführt werden sollen. Ich glaube auch, das ist immer noch so.

Klar ist auch, dass das, was wir Ihnen mit dem Gesetzentwurf vorgelegt haben, eine breite Zustimmung im Rahmen der Sachverständigenanhörung gefunden hat. Wir regeln jetzt nämlich endlich einmal wirklich alle Abgaben und nicht nur den Erschließungsbeitrag. Schließlich lautete einer der Vorwürfe, der sich gegen das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch richtete, gerade, dass der Landtag damals nur die Erschließungsbeiträge, nicht aber die anderen Abgaben geregelt habe.

Wir haben in Bezug auf diese für alle kommunalen Abgaben vorgesehenen Lösungen auf § 19 Abs. 1 KAG Brandenburg verwiesen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist einheitlich auf 20 Jahre nach Vorteilslage festgesetzt wird. Das sehen Sie auch in der Gesetzesbegründung. Auch das jetzt noch gültige Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch enthielt eine 20-Jahres-Frist drin. Diese galt für alle Fälle vor dem 1. Juni 2022. Da haben wir dem Grunde nach gar kein Problem.

Wir haben Ihnen dargelegt, dass der § 3 Abs. 4, über den wir hier jetzt viel gesprochen haben, also die 25-Jahres-Regelung bezogen auf den technischen Beginn bzw. die Spatenstichregelung, in der Form, wie sie damals durch den Landtag in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht wurde, eben nicht zulässig war. Hier ist nämlich nicht wie in Bayern, auf das Sie immer verweisen, oder auch in Baden-Württemberg das komplette Erschließungsbeitragsrecht des Bundes in Landesrecht überführt worden.

Im Land Nordrhein-Westfalen war es seit 1990 Konsens –, dass wir das Bundeserschließungsrecht nicht durch Landesrecht ersetzen. Das galt quer durch alle Landesregierungen und egal, wer sie gestellt hat. Sie waren weitaus überwiegend von der SPD, zwischendurch in von CDU und FDP und dann wieder von der SPD geführt, teilweise mit Beteiligung der Grünen

Das hat Gründe, und diese sind in der Sachverständigenanhörung vorgetragen worden. Das heißt, wir sind jetzt hier im Spannungsfeld zwischen dem Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit, der Verhältnismäßigkeit zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern auf der einen Seite und den leistungserbringenden Kommunen auf der anderen Seite. Dafür brauchen wir eine Rechtsklarheit und eine Tragfähigkeit in alle Richtungen.

Wenn Sie die Sachverständigenanhörung hier im Landtag inhaltlich nachvollziehen, dann wird schon deutlich, warum im überwiegenden Teil der Länder – und deswegen ist das auch der Vorschlag der Landesregierung – die 20 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage angesetzt werden. Die Gründe, aus denen man die Ersterschließung in einem kürzeren Zeitraum nicht abgerechnet bekommt, sind mannigfaltig.

Die Sachverständigenanhörung – so lese ich das Protokoll – war sehr konzentriert, was ich sehr begrüße. Die Kommunen bzw. die kommunalen Vertreter haben dort dargelegt, dass die Bereitschaft, gegen einen Erschließungsbeitrag auch per Klage vorzugehen nachvollziehbarerweise größer ist, je höher dieser ausfällt. Das haben die Kommunen zugestanden und dabei auch Verständnis für die Bürgerinnen und Bürger gezeigt. Nehmen Sie die kommunalen Sachverständigen. Ich zitiere jetzt mal aus dem Anhörungsprotokoll. Die Vertreterin des Städtetages führte aus:

„Die Erschließungsbeiträge können erst dann erhoben werden, wenn die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Dazu ist eine ganze Reihe von Rechtserfordernissen nötig, die eingetreten sein müssen, insbesondere auch ein Grundstückserwerb. Es muss einen Bebauungsplan geben. Die Erschließungsanlage muss bebauungsplankonform sein. Und erfahrungsgemäß ist der Grundstückserwerb, wenn noch Flächen benötigt werden, um die Erschließungsanlage tatsächlich komplett herzustellen, vielfach ein Prozess, der sich über Jahre hinzieht. Da ist man zum Teil auch auf die Mitwirkung der Grundstückseigentümer angewiesen. Wenn die nicht kommt oder erst nach langem Hin und Her und Verhandeln kommt, dann geht da eben viel Zeit ins Land.“

Eventuell muss die Erschließungsanlage auch noch gewidmet werden, insbesondere wenn damit Grunderwerb zur Verfügung steht. Sie führt zudem aus – und das ist das

Entscheidende –, dass das Entstehen der Vorteilslage „ein wesentlich früherer Zeitpunkt“ ist.

Durch Judikatur ist sowohl bundesverwaltungsgerichtlich als auch oberverwaltungsgerichtlich in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich festgehalten: Wenn die Anlage den Eindruck macht, dass sie nutzbar und fertig ist, wenn sie also fertig aussieht, ist der Eintritt der Vorteilslage gegeben. Für den Bürger ist es nämlich nicht erkennbar, ob es nach diesem Zeitpunkt noch rechtliche Erfordernisse gibt, die für eine Kommune bis dahin nicht haben aufgeklärt werden können.

Sie kennen das. Wir sind hier zwar nicht im Bauausschuss, aber dort diskutieren wir es häufiger. Sie wissen, dass unter anderem Bebauungspläne und Beitragssatzungen häufiger beklagt werden. Es werden aber auch einzelne Beitragsbescheide beklagt, wenn der Zeitpunkt der sachlichen Entstehungspflicht erreicht ist.

Die kommunalen Spitzenverbände haben somit dargelegt, warum sie diesen Zeitraum von 20 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage für richtig halten. Unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage gelten durch oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die 30 Jahre. Bitte berücksichtigen Sie das in Ihren Erwägungen.

Warum schlagen wir Ihnen nicht vor, das komplette Erschließungsbeitragsrecht des Bundes in das Landesrecht zu übernehmen? Herr Staatssekretär a. D. Wedel, Sie waren Justizstaatssekretär und wissen, warum ich Folgendes anführe: Wir haben eine gefestigte Judikatur im Erschließungsbeitragsrecht. Das ist gerade, wenn es um Beiträge geht, ein sehr hoher Wert. Eine Komplettübernahme eines neuen Rechts auf Landesebene führt dazu, dass wir in eine vollständig neue Rechtsprechung einsteigen. Das ist mit erheblichen Unsicherheiten für die Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Nehmen Sie die bayerische Regelung. Mein Abteilungsleiter Dr. von Kraack hat es in der vorigen Sitzung ausgeführt. Sie wissen, dass die Bayern umfassende Erläuterungen und Hinweise haben veröffentlichen müssen, um dieses Landesrecht bezüglich des Verhältnisses von Kommunen und Bürgern in den Griff zu bekommen. Das kann nicht im Sinne des einwohnerstärksten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sein. Deswegen haben wir diesen Gesetzentwurf vorbereitet. Wir brauchen Rechtsicherheit.

Gestatten Sie mir noch eine abschließende Anmerkung, Herr Abgeordneter Moor. Ein Gesetzentwurf geht nie still und heimlich durch ein Parlament. Niemals. Das ist auch bei diesem Punkt nicht der Fall. Wir diskutieren sehr intensiv darüber, weil wir uns dabei im Spannungsverhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Kommunen auf der anderen Seite bewegen. Es ist klar, dass das hier sehr intensiv miteinander ausgetauscht werden muss.

Es war uns wichtig, so schnell wie möglich, noch im vergangenen Jahr, einen Gesetzentwurf einzubringen, weil klar sein muss, dass das letztes Jahr in Kraft getretene Gesetz rechtlich so eben nicht haltbar ist. Länger hätte ich nicht warten wollen, weil man dann nach vorne mehr Probleme erzeugt hätte, als wenn man Ihnen das möglichst zeitnah nach einer Landtagswahl vorträgt.

Es war auch erst seit dem Sommer durch erste Veröffentlichungen klar, dass das verabschiedete Gesetz in dieser Form die Kompetenzen des Landes überschritten hat.

Das müssen wir jetzt im Grundsatz miteinander erwägen. Berücksichtigen Sie deshalb bitte Folgendes: 20 Jahre in überwiegender Übereinstimmung mit anderen Bundesländern, aber unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage 30 Jahre durch oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und keine unendliche Abrechnungsmöglichkeit. Zudem lassen wir uns als Landesregierung, die uns angezeigten Fälle von den Kommunen kommen.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank Frau Ministerin. – Herr Kollege Wedel und danach Herr Kollege Moor.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank. – Vielen Dank auch noch mal für die Erläuterungen, Frau Ministerin. In der Tat in haben Sie jetzt eine ganze Menge an Abwägungsmaterial nachgeholt, das man vorher in dem Gesetzentwurf so nicht gefunden hat. Dafür möchte ich mich auch ausdrücklich bedanken.

Man kann meiner Meinung nach an zwei entscheidenden Stellen völlig anderer Auffassung sein, als Sie es soeben vorgetragen haben. Das betrifft zum einen die Bewertung dessen, was die verfassungsrechtliche Problematik des § 3 Abs. 4 BauGB-AG ausmacht. In der Tat ist vorgetragen worden, dass es verfassungsrechtlich zweifelhaft ist, ob die Gesetzgebungskompetenz des Landes an der Stelle vorgelegen hat. Das heißt aber noch lange nicht, dass diese Regelung in irgendeiner Weise materiell-rechtlich zu beanstanden wäre.

Sowohl Sie als auch der Kollege haben Frieling als Grund dafür, weshalb man Bundesrecht nicht ablösen sollte, die Frage der Rechtsicherheit in den Vordergrund gestellt. Das ist aus meiner Sicht ein absolutes Scheinargument, wenn man nicht wie Baden-Württemberg komplett neue Regelungen schafft.

Wenn man das nach dem Vorbild von Bayern macht, wo die entsprechenden Paragraphen praktisch alle noch gelten, wenn auch durch landesrechtliche Verweisung, kann gar keine Rechtsunsicherheit entstehen, weil die Rechtsprechung eins zu eins weiterhin anwendbar ist. Wodurch da eine Rechtsunsicherheit entstehen sollte, ist für mich absolut nicht nachvollziehbar.

Ja, Bayern hatte ursprünglich auch noch abweichende Regelungen getroffen, und zwar beispielsweise zu Grünflächen. Es mag sein, dass die gegebenenfalls auch für neue Bewertungen oder Verwirrung gesorgt haben. Aber die muss man nicht übernehmen. Man ist ja nicht gezwungen, die komplette Regelung aus Bayern zu übernehmen, sondern es geht, wie gesagt – das ist auch durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt –, durch eine statische Verweisung.

Das ist ohne Zweifel möglich, sodass die komplette Rechtsprechung, die sich ausgebildet hat, weiterhin anwendbar wäre. Insofern kann überhaupt nicht von einer Rechtsunsicherheit gesprochen werden, wenn man es richtig macht.

Eine Rechtsunsicherheit würde, wenn überhaupt, durch die Neuregelung erfolgen. Sie haben gerade auf die OVG-Rechtsprechung zu den 30 Jahren abgehoben. Meines Wissens ist die zu der alten Rechtslage erfolgt. Ob man das jetzt so eins zu eins auf die neue Rechtslage übertragen kann, das wird man dann erst mal sehen. Dazu müsste

sich das OVG erst einmal erneut äußern. Ich halte es, ehrlich gesagt, für zweifelhaft, ob das dann tatsächlich noch eins zu eins so vorgenommen wird, weil sich doch schlicht und ergreifend die gesetzliche Grundlage geändert hat. Insofern sehe ich da eine größere Unsicherheit, als bei der Frage, ob die bisherige Rechtsprechung zum BauGB übernommen wird.

Was den richtigen Anknüpfungspunkt angeht, wollen wir die Vorteilslage nicht komplett außen vor lassen. Auch die soll weiterhin Anknüpfungspunkt für eine Frist sein. Klar ist allerdings, dass die Frage, wann eine Vorteilslage eintritt, von der Kommune beeinflussbar ist. Das heißt, da kann man Schräubchen entweder linksrum oder rechtsrum drehen, und entweder hat man dann eine Vorteilslage, oder man hat sie eben nicht. Deswegen halte ich die Befürchtung, dass die Kommunen zum Beispiel den Eintritt der Vorteilslage herauszögern und damit zu insgesamt viel längeren Zeiträumen kommen könnten, in denen man noch abrechnen könnte, nicht für unbegründet

Das alles und auch die Frage der tatsächlichen Unsicherheit würde man eben umgehen, wenn man auf den ersten Spatenstich abhöbe. Bei dem ist völlig klar, wann der eingetreten ist. Das kann man taggenau messen. Bei der Vorteilslage geht es immer auch um Wertungsfragen. Das ist nicht nur eine tatsächliche Frage – so nach dem Motto: Die ist jetzt da, oder die ist jetzt nicht da –, sondern es muss immer auch eine Wertung stattfinden. Das ist der große Nachteil dieses Anknüpfungspunkts.

Wenn man mal zugrunde legt, dass es eben erstens nur eine kompetenzrechtliche Beanstandung aus dem Schrifttum gegeben hat und zweitens durch eine Übernahme im Wege der statischen Verweisung die Rechtsicherheit genauso erhalten werden kann, wie sie jetzt an der Stelle besteht, und dass eben dann zum anderen der Zeitpunkt des Spatenstichs eindeutiger bestimmbar ist als der Zeitpunkt des Eintritts der Vorteilslage, reicht dies alles als Grund dafür aus, diese Frist auch rechtssicher ins neue KAG zu überführen.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – In der Rednerreihenfolge wäre Kollege Moor dran. Allerdings hat Frau Ministerin darum gebeten, einmal dazwischen gehen zu dürfen. Herr Dr. von Kraack würde darauf antworten. Ist das in Ordnung, Herr Moor? – Gut.

MDgt Dr. Christian von Kraack: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Zur Frage der Benutzbarkeit der Anlage. Wir stellen jetzt fest, dass der Gesetzentwurf allgemein für Vorteilsausgleichsabgaben gelten soll, also nicht nur für die Erschließungsbeiträge. Dabei ist es unbestritten, dass wir in anderen Fällen, beispielsweise bei leitungsgebundenen Anlagen, auf andere Weise gar keinen tauglichen Anknüpfungspunkt mehr hätten. Dieser Punkt scheint im Raum auch geteilt zu werden.

Hier besteht breite Zustimmung zur Änderung des § 12a Abs. 4 des Gesetzentwurfes. Mehr kann man dazu nicht sagen. Die Ministerin wird dazu einen Erlass vorbereiten, natürlich nicht zur Benutzbarkeit, sondern zum Eintritt der Vorteilslage, um den Gemeinden dazu nach Inkrafttreten des Gesetzes etwas an die Hand zu geben.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Jetzt Kollege Moor.

Justus Moor (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Ministerin! Dann sind wir auf den Erlass sehr gespannt, weil das gerade der Kernpunkt bei der Vorteilslage ist: Wann ist sie eingetreten?

Herr Kollege Frieling, Sie haben so stark betont, wie schön rechtssicher diese Regelung jetzt ist. Gleichzeitig sagen Sie, dass man das bei den ganzen Beispielen, bei denen Leute nach 40 oder 50 Jahren zur Kasse gebeten werden, rechtlich klären müsse. Gleichzeitig in einem Wortbeitrag zu sagen, es gebe Rechtsicherheit und zu sagen, die ganzen Rechtsunsicherheiten sollten bitte mal geklärt werden, ist schon eine Absurdität.

Es geht ja um den klaren Punkt, dass wir eigentlich ein gutes Beispiel hatten, an dem jeder, also Juristen wie Laien, verstehen konnte, wann es angefangen hat. Das war der erste Spatenstich, die erste technische Herstellung, der Beginn der Baumaßnahme. Darauf bezogen sich die 25 Jahre, und es wurde nicht nur die Vorteilslage in den Fokus genommen.

Die Beispiele, die ich genannt habe, Frau Ministerin, waren ja nicht frei erdacht oder von ChatGPT geschrieben, sondern das waren ganz konkrete Beispiele aus NRW, die zum Teil vom Bund der Steuerzahler in der Anhörung vorgebracht worden waren.

Es mag vielleicht der Wunsch der Vater des Gedanken gewesen sein, aber ich möchte Sie an einer Stelle korrigieren. Sie haben gesagt: Nach 30 Jahren ist das überhaupt kein Problem. Auch das bezieht sich auf die Vorteilslage. Ich möchte das Gerichtsurteil des OVG zitieren, Aktenzeichen 15A299/20 unter Punkt 1:

„Die Erhebung eines Erschließungsbeitrags ist auch ohne die unter dem Blickwinkel der Belastungsklarheit verfassungsrechtlich gebotene Regelung einer zeitlichen Obergrenze jedenfalls nach mehr als 30 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage in analoger Anwendung [...] dem Grundsatz von Treu und Glauben unzulässig.“

Die 30-Jahres-Frist, die Sie angesprochen haben, bezieht sich auch hier nicht auf die Frage, wie die Straße da vorne aussieht und wann sie angefangen worden ist, sondern auch auf die Vorteilslage. Deswegen frage ich mich, warum wir nicht bei der bürgerfreundlichen und verständlichen Regelung eines Spatenstiches bleiben können.

Bei allen sinnvollen Ausführungen, die Sie gemacht und die auch zur Abwägung beigetragen haben, haben Sie nicht begründet, warum diese Regelung nicht bleiben kann – außer mit Blick auf die Rechtsunsicherheit. Herr Wedel hat jedoch gerade aufgezeigt, dass man es eben in Landesrecht überführen kann, ohne dass man zu großen Unsicherheiten kommt.

Herr Dr. Korte, ich muss Ihnen auch leider ein Rechenfehler aufzeigen. Sie haben die soziale Verantwortung angesprochen, und ich fühlte mich gerade auch sehr verantwortlich. Sie sagten, die Allgemeinheit müsste die Zigmilliarden zahlen, die ansonsten diejenigen tragen müssten, die den Vorteil, nämlich die Straße, hatten. 44 Kommunen haben 240 Millionen Euro gemeldet. Die sind aber weitestgehend bezahlt. Sie wissen

das aus Ihrer kommunalen Praxis in Münster ganz genau. In Hamm ist es das Gleiche. Es spielt für den aktuellen Haushalt gar keine Rolle, da die Rechnungen schon vor 30, 40 oder 50 Jahren bezahlt worden sind.

Die 240 Millionen werden zu 90 % von den Anliegerinnen und Anliegern bezahlt. Das heißt, wir können nichts eins zu eins umrechnen: Zukünftig werden die 240 Millionen der Allgemeinheit als Kosten in Rechnung gestellt. – Nein, die sind schon längst bezahlt, oder zumindest der größte Teil davon. Der größte Teil ist asphaltiert bzw. verlegt und dort sind auch schon Bürgersteige und Lampen installiert worden. Da sind wir wieder bei der Vorteilslage.

Die soziale Verantwortung, die Sie uns gerade rübergeschoben haben, ist zwar nett, aber das ist schlicht und einfach ein Rechenfehler von Ihrer Seite.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Herr Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Die Ministerin hat meine Bedenken bezüglich der Frage angesprochen, ob man diese 30-Jahres-Frist aus der OVG-Rechtsprechung in der neuen Rechtslage einfach eins zu eins übertragen kann. Ich will das noch ein wenig substantzieren.

In der Tat hat das OVG zuletzt, soweit ich das habe ermitteln können, mit einer Entscheidung vom 08.06.2021 darauf abgehoben. In dem Zusammenhang ist es aber ganz interessant, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.11.2021 genau diesen Rekurs auf § 53 Verwaltungsverfahrensgesetz und die dort bestehende 30-Jahres-Frist abgelehnt hat – allerdings nicht in einer analogen Anwendung, sondern in der Anwendung, die das Ganze in Rheinland-Pfalz gefunden hat. Deswegen könnte ich mir vorstellen, dass das OVG auch das noch einmal überdenken würde.

Ich sage ganz offen: Ob nach dieser Verfassungsgerichtsentscheidung jetzt überhaupt noch die Grundlage dafür besteht, diese OVG-Rechtsprechung weiterzuführen, ist aus meiner Sicht sehr fraglich. Ich würde darin eine höhere Rechtsunsicherheit sehen, als bei der Frage, ob bei einer statischen Verweisung auf Vorschriften aus dem BauGB die Rechtsicherheit bezüglich des Erschließungsbeitragsrechts als Ganzes beibehalten würde, weil sich durch eine Verweisung an dem materiellen Gehalt der Normen überhaupt nichts ändert.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Ich schau noch mal in die Runde. Habe ich jemanden übersehen? – Da gehen auch direkt die Hände hoch. Erst Herr Dr. Korte, dann Herr Dr. Nolten.

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Vielen Dank. – Zunächst möchte ich mich bei der Ministerin ausdrücklich für die Klarstellung bedanken, dass die alten Fälle, die hier und auch in der Anhörung immer wieder herangezogen wurden, schon aufgrund der Rechtsprechung des OVG nicht mehr abrechenbar sind.

Herr Moor, zu Ihrem Einwand bezüglich meines Rechenfehlers. Ich kann mich nicht erinnern, von Zigmilliarden gesprochen, eine solche Zahl in den Mund genommen oder damit gerechnet zu haben. Wir können gerne gleich zusammen nachrechnen. Wichtig

ist doch, dass wir uns klarmachen müssen: Die Kommunen haben vielleicht vor einigen oder vor vielen Jahren einen gewissen Aufwand gehabt und damals auch die Rechnung bezahlt. Jetzt geht es darum, dass den Kommunen Erträge entgehen würden.

Es werden Ihnen auf jeden Fall welche entgehen, weil wir eine zeitliche Begrenzung für die Abgaben einführen. Die Frage ist nur, wie viele Erträge ihnen entgehen und was das für die Zukunft bedeutet, je nachdem welche Fristen wir festlegen. Ich kann nur noch einmal sagen: Dieser Gesetzentwurf ist ein guter Kompromiss.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Herr Dr. Nolten.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Wenn ich eine Straße als erschlossen bezeichne und sie dann nach den 50 oder 60 Jahren erneuere, bin ich beim Straßenausbau. Da sind die Anteile der kommunalen Seite natürlich anders zu bewerten.

Aber ich bin in der Diskussion ganz grundsätzlich bei Ihnen. Das haben auch die entsprechenden Fälle in der Anhörung gezeigt. Als ich in den Landtag gekommen bin, dachte ich: Du machst jetzt seit 30 Jahren Kommunalpolitik, du hast schon vieles gesehen. Aber bei 396 Kommunen und 90.000 km kommunalen Straßen habe ich dann auch unter anderem im Petitionsausschuss sehen können, dass ich doch noch nicht alles gesehen hatte. Vor allem habe ich erkannt, das ich mir nicht alles habe vorstellen können.

Herr Wedel, Sie haben gerade gesagt: Die Vorteilslage kann durch die Kommunen herausgezögert werden. An einer anderen Stelle haben wir dann über Bürgerfreundlichkeit gesprochen. Ich war froh, dass wir den § 8a ins KAG eingeführt haben, obwohl wir das bei uns in der kommunalen Praxis nie anders gelebt haben, als dass man eine frühzeitige Versammlung der Grundstückseigentümer vornimmt, bevor man in die Maßnahme reinght. Da kann man Fragen klären, wie: Wo stehen wir denn eigentlich?

Der Bund der Steuerzahler hat ein Beispiel angeführt, in dem ein Standard umgesetzt worden ist, von dem die Bürger gesagt haben: Den wollten wir gar nicht, da waren wir überrascht. – Ich kenne es nicht anders, als dass man mit den Bürgern den Standard diskutiert, dem Rat das entsprechende Ergebnis dann auch mitteilt und sagt: Das und das ist mit den Bürgern abgesprochen.

Die Tatsache, dass man formulieren und in einem Paragraphen festschreiben muss, was ich in der kommunalen Praxis im nichtöffentlichen Teil immer gemacht habe, nämlich über Ratenzahlungen und Stundungen zu sprechen, zeigt mir: Wir alle zusammen sollten in der kommunalen Praxis darauf achten, dass derartige Fälle nicht mehr entstehen und diese Diskussionen vor Ort abgeräumt wird. In der Vielfalt der Dinge, die hier im Land Nordrhein-Westfalen auftreten, halte ich es für unwahrscheinlich schwer, allumfassende Regelungen darzustellen.

Auch angesichts der Hinweise auf Härtefallregelungen und darauf, dass die Billigkeitsregelungen aus der Abgabenordnung noch weiter gelten sollen – dass ich das überhaupt noch betonen muss –, habe ich schon seinerzeit gedacht: Wie wird das an mancher Stelle umgesetzt? Ja, ich weiß es aus dem Petitionsausschuss, aber wir alle soll-

ten in der kommunalen Praxis darauf achten und stärker dafür werben, mit den Bürgern vor Beginn der Maßnahmen deutlicher ins Gespräch zu kommen.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Dr. Nolten. – Herr Kollege Moor.

Justus Moor (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Nolten, das freut mich jetzt für Kreuzau, dass das dort so gut klappt. Ich halte das für einen guten Werbeblock, und so sollte es vor Ort auch sein. Ist es aber nicht. Ich nehme Ihren Wortbeitrag daher gerade als eine Werbung für eine bürgerfreundliche, verständliche Regelung. Diese wäre mit dem Spatenstich gegeben. – Vielen Dank

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank. – Ich blicke noch einmal in die Runde. – Herr Kollege Frieling.

Heinrich Frieling (CDU): Herr Moor, ich muss noch einmal auf Ihre vorletzte Wortmeldung zurückkommen. Zwei, drei Sachen daraus möchte ich so nicht stehen lassen. Sie haben in Richtung des Kollegen Dr. Korte gesagt, das alles sei schon bezahlt. Wenn Sie uns schon Belehrungen hinsichtlich der Frage der Rechtsicherheit entgegenhalten, muss ich auch darauf hinweisen, dass kommunale Haushalte doppisch geführt werden, Auszahlungen und Aufwand durchaus nicht immer deckungsgleich und auch Forderungen durchaus zu buchen sind.

(Justus Moor [SPD]: Das war mir klar!)

Zum anderen hatten Sie mir unterstellt, ich sei selbst inkonsequent, weil ich einmal gesagt hätte, wir schufen Rechtsicherheit, und auf der anderen Seite auf die Rechtsprechung zum Eintritt der Vorteilslage hingewiesen hätte. Da zeigt sich eben noch mal, wie unterschiedlich die Aufgaben sind. Wir schaffen für diesen Bereich mit diesem Gesetz jetzt Rechtsicherheit. Den Begriff der Eintritt der Vorteilslage haben aber nicht wir uns ausgedacht, sondern der stammt eben aus der Rechtsprechung. Deren Aufgabe ist es auch, den Begriff mit Inhalt zu füllen.

Ich habe betont, dass darin vielleicht eine Chance liegt, weil die Rechtsprechung sich auch immer weiterhin dahin entwickelt, hier auch die Sicht des Bürgers zu betrachten. Gerade für die von Ihnen zitierten Extremfälle, die hier ein natürlich auch bestimmtes Bild zeichnen sollen, wäre es richtig, den Blick auch dorthin zu richten.

Das gilt übrigens auch für den ersten Spatenstich, den Beginn der technischen Herstellung. Das ist ein anderer Anknüpfungspunkt. Aber auch bei dem stellt sich immer die Frage, wie man Maßnahmen unterteilt und wie entsprechende Teile betrachtet werden. Auch da gäbe es noch einiges zu klären.

Vorsitzender Guido Déus: Habe ich noch eine Wortmeldung übersehen? – Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Dann könnten wir in die Abstimmung eintreten, auf deren Grundlage unsere Beschlussempfehlung für die zweite Lesung des Gesetzentwurfes in der Plenarsitzung in der nächsten Woche erfolgen kann.

Wir haben hier einen komplexen juristischen Sachverhalt beraten. Ich möchte mich auch ausdrücklich bei den Zuschauerinnen und Zuschauern dafür bedanken, dass das hier trotz persönlicher Betroffenheit so diszipliniert abgelaufen ist.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag Drucksache 18/3650 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der AfD-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 18/1919 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD zu.



Ausschuss für Heimat und Kommunales

16. Sitzung (öffentlich)

24. März 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:59 Uhr

Vorsitz: Guido Déus (CDU)

Protokoll: Vanessa Kriele

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | |
|---|----------|
| Vor Eintritt in die Tagesordnung | 7 |
| 1 Sichere Zuflucht braucht Organisation – Landesregierung muss Organisationschaos beenden und Kommunen unterstützen | 8 |
| Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/1372 | |
| Ausschussprotokoll 18/141 (Anhörung vom 20.01.2023) | |
| – abschließende Beratung und Abstimmung | |
| – Wortbeiträge | |
| Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP ab. | |

2 Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1919

Ausschussprotokoll 18/185 (03.03.2023)

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/3650

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag Drucksache 18/3650 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der AfD-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 18/1919 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD zu.

3 Die Landesregierung muss den Schutz den Kritischen Infrastruktur sicherstellen 33

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/1375

Ausschussprotokoll 18/163 (Anhörung vom 09.02.2023)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD-Fraktion ab.

4 Betreuungs-Gipfel jetzt! Herausforderungen des Kita- und OGS-Ausbaus gemeinsam angehen, um die Bildungskatastrophe in der frühkindlichen Bildung zu verhindern **34**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/1688

Ausschussprotokoll 18/164 (Anhörung vom 09.02.2023)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP ab.

5 Wir machen unsere Gemeinden smarter – durch mehr Zusammenarbeit **35**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3282

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt auf Wunsch der FDP-Fraktion überein, am 12. Mai 2023 eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen und die kommunalen Spitzenverbände fraktionsunabhängig zu laden. Pro Fraktion können bis zu zwei weitere Sachverständige benannt werden.

6 Ukrainekrieg: Für welche konkreten Kosten dürfen die Kommunen künftig neue Schulden aufnehmen? (Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 1]) **36**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1054

– Wortbeiträge

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

- 7 Ruhrkonferenz: Wie sind die Prioritäten der Landesregierung für das Ruhrgebiet?** (*Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 2]*) **38**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1053
- Wortbeiträge
- 8 Straßenausbaubeiträge: Anträge und Bewilligungen** (*Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 3]*) **41**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1055
- Wortbeiträge
- 9 Sachkundenachweis für kommunale Vertreter in Aufsichtsräten** (*Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 4]*) **42**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1052
- Wortbeiträge
- Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- 10 Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern** **43**
- Vorlage 18/937
Drucksache 18/3457 (Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags)
- Wortbeiträge
- Der Ausschuss nimmt den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis.

11 Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) zwischen dem Bund und den Ländern 44

Vorlage 18/939

Drucksache 18/3488 (Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags)

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss nimmt den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis.

* * *

